

SATZUNG

über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden des Amtes Preetz-Land inkl. des I. und III. Nachtrages

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 372), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 321), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 50), zuletzt geändert am 06.03.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 268) und des § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200), wird nach dem Beschluß des Amtsausschusses vom 12.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Nach § 29 des Brandschutzgesetzes ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren unbeschadet des § 2 bei Bränden, bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und bei der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, für die Geschädigten gebührenfrei.

Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache können Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

- (2) Die Gemeinden im Geltungsbereich dieser Satzung haben die Selbstverwaltungsaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 dem Amt Preetz-Land übergeben.

§ 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Für andere als die in § 1 genannten Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 4

Schuldner der Gebühren

(1) Gebührenschuldner sind

1. diejenigen Personen, die eine Feuerwehr willentlich in Anspruch nehmen,
2. in den Fällen des § 2 Satz 2 derjenige, der Gefahr oder Schaden vorsätzlich verursacht, die Feuerwehr grundlos alarmiert oder einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage auslöst, bzw. der Versicherungsnehmer der Gefährdungshaftpflicht.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Gerätehaus nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Gerätehaus nach den Stundensätzen.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Gebühr über drei Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung von Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehren gemäß § 2 entstehen, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 8

- (1) Die im Geltungsbereich dieser Satzung tätigen Feuerwehren haben gebührenpflichtige Dienstleistungen durch Einsatzberichte nach von der Amtsverwaltung herausgegebenen Vordrucken unverzüglich dem Amt anzuzeigen.
- (2) Das Gebührenaufkommen steht den Gemeinden als Träger der am Einsatz beteiligten Feuerwehren zu.

§ 9

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinden

Barmissen
Boksee
Bothkamp
Großbarkau
Honigsee
Kirchbarkau
Klein Barkau
Kühren
Lehmkuhlen
Löptin
Nettelsee
Pohnsdorf
Postfeld
Rastorf
Schellhorn
Wahlstorf
Warnau

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden des Amtes Preetz-Land vom 07. Oktober 1982, zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom 26. Februar 1996, außer Kraft.

Schellhorn, den 05.12.2001

Gez. Schwarten

Der Amtsvorsteher

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Preetz-Land

1. Gebühren für Personal

1.1 Angehörige der Feuerwehr je Std./EUR 40,00

2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät

(Die Gebühren gelten einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe)

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std./EUR	65,00
Löschfahrzeug LF 16/12	je Std./EUR	65,00
Löschfahrzeug LF 16 TS	je Std./EUR	65,00
Löschfahrzeug LF 8 und LF 8/6	je Std./EUR	55,00
Tanklöschfahrzeug TLF 8, TLF 8/18	je Std./EUR	55,00
Löschfahrzeug TSF/W	je Std./EUR	55,00
Löschfahrzeug TSF	je Std./EUR	45,00
Sonderfahrzeug ELW, MTW und MZF	je Std./EUR	30,00
Rüstwagen RW 1, nicht RW Nettelsee	je Std./EUR	55,00

2.2 Anhängerfahrzeuge

Anhängeleiter AL	je Std./ EUR	15,00
Anhänger	je Std./ EUR	10,00
Anhänger TSA	je Std./ EUR	10,00

2.3 Geräte

Motorkettensäge	je Std./EUR	10,00
Stromerzeuger	je Std./EUR	20,00
Lichtmast einschl. Scheinwerfer	je Std./EUR	10,00
Schweiß- oder Schneidgerät	je Std./EUR	15,00
Rettungsschere	je Std./EUR	20,00
Rettungsspreizer	je Std./EUR	20,00
Seilwinde	je Std./EUR	15,00
Hebekissen	je Std./EUR	15,00
Dichtkissen	je Std./EUR	15,00

Hydraulikstempel	je Std./EUR	15,00
Druckbelüfter	je Std./EUR	10,00
Wasserstrahlpumpe	je Std./EUR	5,00
Tauchpumpe	je Std./EUR	5,00
Naßsauger	je Std./EUR	5,00
Sonstiges Gerät	je Std./EUR	3,00

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1 Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Std./EUR	15,00
Hitzeschutzanzug	je Std./EUR	15,00
Chemie-/Säureschutzanzug	je Std./EUR	20,00

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

(Die Gebühren schließen die Kosten für benötigte Betriebsstoffe, Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte und Ausrüstungen nicht mit ein.)

4.1 Wasserpördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze TS 8	je 24 Std./EUR	50,00
Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std./EUR	10,00
Verteilungsstück	je 24 Std./EUR	10,00
Strahlrohr	je 24 Std./EUR	10,00
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std./EUR	25,00
Tauchpumpe	je 24 Std./EUR	25,00
Schnellkupplungsrohr	je 24 Std./EUR	10,00
Druckschlauch B oder C	je 24 Std./EUR	20,00
Saugschlauch	je 24 Std./EUR	20,00
Hochdruckschlauch	je 24 Std./EUR	20,00
Schlauchbrücke	je 24 Std./EUR	25,00
Naßsauger	je 24 Std./EUR	25,00

4.2 Löschergeräte

Feuerlöscher	je 24 Std./EUR	10,00
Kübelspritze	je 24 Std./EUR	10,00
Löschdecke	je 24 Std./EUR	10,00

4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte

Sauerstoffbehandlungsgerät	je 24 Std./EUR	10,00
Pulmotor	je 24 Std./EUR	10,00
Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std./EUR	15,00
Krankentrage	je 24 Std./EUR	10,00
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Std./EUR	15,00
Klappleiter	je 24 Std./EUR	15,00
Schiebeleiter	je 24 Std./EUR	15,00

4.4 Hebezeuge und Hilfsgerät

Drei- oder Vierbock	je 24 Std./EUR	10,00
Flaschenzug, Greifzug	je 24 Std./EUR	10,00
Winden	je 24 Std./EUR	10,00
Arbeitsleine	je 24 Std./EUR	10,00
Tau oder Drahtseil (je 10 m)	je 24 Std./EUR	10,00
Trennschleifer)	je 24 Std./EUR	5,00
Imkerausrüstung) für Gerät	je 24 Std./EUR	5,00

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

5.1 Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr EUR 410,00
soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach
Ziffer 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt.

5.2 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheibe EUR 15,00

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag von bis zu 250,00 EUR als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Für alle unter Ziffer 1-4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z.B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u.a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

6.2 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40% der Sätze zu Ziffer 4.

6.3 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40% der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.4 Für Theater- und Sicherheitswachen (Wachdienst besteht aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache bis 2 Std.:	50,00 EUR
Wache bis 4 Std.:	100,00 EUR
Wache bis 6 Std.:	150,00 EUR
Wache bis 12 Std.:	250,00 EUR

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50%.

6.5 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.